

Kurztitel

Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 559/1978 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 84/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 141

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Außerkrafttretensdatum

31.12.2022

Abkürzung

BSVG

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Text

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € *(Anm. 1, 1a, 1b)*,
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € *(Anm. 2)*,
(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 3 Z 2, BGBI. I Nr. 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 128 747,00 € *(Anm. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € *(Anm. 3)*,
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € *(Anm. 4)*,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € *(Anm. 5)*,
falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der

Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2 vorzunehmen.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragene PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 413/1996)

(_____)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €

Anm. 1a: Art. 23 Z 4b der Novelle BGBl. I Nr. 103/2019 lautet: „In § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „1 398,97 €“ durch den Ausdruck „1 472,00 €“ ersetzt.“. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 369 Z 3 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: „Der Richtsatz nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019 ist abweichend von § 141 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.“

Anm. 2: für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €
für 2022: 1 030,49 €

Anm. 3: für 2020: 355,54 €
für 2021: 367,98 €
für 2022: 379,02 €

Anm. 4: für 2020: 533,85 €
für 2021: 552,53 €
für 2022: 569,11 €

Anm. 5: für 2020: 631,80 €
für 2021: 653,91 €
für 2022: 673,53 €

Anm. 6: für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €
für 2022: 159,00 €)

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2025

Gesetzesnummer

10008431

Dokumentnummer

NOR40216144